

Bei dieser Satzung wurde auch die Euroanpassungssatzung vom 18. Oktober 2001 berücksichtigt.

Satzung der Gemeinde Südbrookmerland
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.1986 (Nds. GVBl. S. 79) hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland in seiner Sitzung am 19. Dezember 1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a) mündliche Auskünfte
 - b) Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - Besuch von Schulen
 - Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - Nachweise der Bedürftigkeit.
 - c) Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen
 - d) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - e) Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - f) von Verwaltungshandlungen für Personen, die Anspruch auf lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG haben.

- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - b) Telegrafengebühren und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - g) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - h) Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20 DM übersteigen.

§ 7 **Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8 **Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Südbrookmerland für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich vom 17. Dezember 1974 außer Kraft.

Südbrookmerland, den 19. Dezember 1988

Richard Lüken
- **Bürgermeister** -

Werner Meyer
- **Gemeindedirektor** -

Kostentarif

zur Satzung der Gemeinde Südbrookmerland über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 19. Dezember 1988

- Umstellung auf Euro aufgrund Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001 -

Gebühren (§ 3) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 (2) Nr. 8)

Stand: 01.01.2002

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften	
1.1.1	Format DIN A 5 – für jede angefangene Seite	2,55
1.1.2	Format DIN A 4 – für jede angefangene Seite	4,60
1.1.3	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz für jede angefangene Seite nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes erhöht werden bis Auf	10,20
1.2	Durchschriften für jede angefangene Seite	0,25
1.3	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1	Formate bis DIN A 4 – für jede angefangene Seite	0,10
1.3.1.2	Format DIN A 3 – für jede angefangene Seite	0,25
1.3.1.3	größere Formate – für jede angefangene Seite bis zu	12,75
1.3.2	mit Büro-Druckgeräten bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1	bis zu 10 Stück – für jede Seite	2,00
1.3.2.2	bis zu 50 Stück – für jede Seite	3,05
1.3.2.3	bis zu 100 Stück – für jede Seite	3,55
1.3.2.4	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück – für jede Seite	1,25
1.3.2.5	über 500 Stück je angefangene 100 Stück – für jede Seite Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	1,00
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften für jede Unterschrift	2,55

Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Euro
2.2	Beglaubigung von Abschriften	
2.2.1	für jede Seite der Erstaussfertigung	2,55
2.2.2	für jede Seite der Durchschrift	1,50
2.2.3	von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, für jede Seite des ersten Abdrucks	1,50
2.2.4	von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und von Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, für jede Seite jedes weiteren Abdruckes	1,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 (1) des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	7,65
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen soweit Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	1,00 bis 102,25
3	Akteneinsicht	
3.1	in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 (1) NbuO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,10
3.2.2	zuzüglich für jede angefangene Seite	1,50
4	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.)	
4.1	unabhängig von der Seitenzahl mindestens	5,10
4.2	ab dem 21. Exemplar für jede angefangene Seite zusätzlich	0,25
5	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird für jede angefangene Seite Die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist hiervon ausgenommen.	10,20
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,10 bis 511,00
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können,	

	und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind für jede angefangene halbe Stunde	8,90
8	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	7,65

Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Euro
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Aufassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,30
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	7,65
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	15,30
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	7,65
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Nummern 9.1 und 9.2 fallen	15,30 bis 51,10
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	20,45
10	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,10
11	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,10
12	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	5,10
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,55
14	Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	8,95
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
16	Abgabe von Bauleitplänen	
16.1	mit einer Größe bis zu 0,2 qm für jedes Stück	2,55
16.2	mit einer Größe bis zu 0,5 qm für jedes Stück	4,05
16.3	mit einer Größe bis zu 1,0 qm für jedes Stück	6,10
16.4	mit einer Größe über 1,0 qm für jedes Stück	7,65
17	Abgabe von Ortsplänen	
17.1	mit einer Größe bis 1 : 5.000 für jedes Stück	12,75
17.2	mit einer Größe bis 1 : 10.000 für jedes Stück	7,65
17.3	mit einer Größe bis 1 : 15.000 für jedes Stück	5,10
17.4	mit einer Größe bis 1 : 25.000 für jedes Stück	2,55
18	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden für jeden Anlass	15,30

Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Euro
19	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
19.1	Büroarbeiten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	8,95
19.2	Außenarbeiten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. der vorhergehenden Baustelle	15,30
20	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlage der Gemeinde	
20.1	Entwässerungsgenehmigung bei einem Wert der Abwassereinrichtungen auf dem anzuschließenden Grundstück	15,30
20.1.1	bis zu 1.000 DM	
20.1.2	für jede weiteren angefangenen 1.000 DM	2,55
20.1.3	für jeden Nachtrag je angefangene 1.000 DM	2,55
20.2	Abnahme der Abwasseranlage für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30
20.3	Sonstige Prüfungsmaßnahmen für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	15,30
20.4	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	25,55
21	Ausnahmen nach § 24 (7) Nds. Straßengesetz	10,20 bis 153,35
22	Büchereiwesen	
22.1	Versäumnisgebühr je Buch und Woche	0,25
22.2	Buchvorbestellungen je Buch	0,25
22.3	Ersatzausstellung von Lesekarten	
22.3.1	für Jugendliche	0,50
22.3.2	für Erwachsene	1,00
23	Archiv	
23.1	Familiengeschichtliche Auskünfte für jede angefangene halbe Arbeitsstunde Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	5,10
23.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
23.2.1	für jede Seite	5,10
23.2.2	jede weitere Ausfertigung, sofern im gleichen Arbeitsgang gefertigt Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	2,55

Lfd. Nr.	G e g e n s t a n d	Euro
23.3	Benutzung des Archivs	
23.3.1	für jeden Tag	5,10
23.3.2	für eine Woche	15,30
23.3.3	für eine längere Zeit bis zu Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	51,10
24	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben getroffen worden sind, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf Erfolg hat, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. Die Gebühr sollte für die Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	51,10 bis 511,00